

Dieser Text ist eine provisorische Fassung.  
Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter  
[www.bundesrecht.admin.ch](http://www.bundesrecht.admin.ch) veröffentlicht werden wird.



# Weisungen über die Organisation der sicherheitspolitischen Führung des Bundesrates

vom 25. Januar 2023

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf die Artikel 30 des Bundesgesetzes vom 21. März 1997<sup>1</sup> über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit und Artikel 55 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997<sup>2</sup> (RVOG),

*erlässt folgende Weisungen:*

## **1 Sicherheitsausschuss**

### **1.1 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Sicherheitsausschuss (SiA) ist ein Ausschuss des Bundesrates nach Artikel 23 RVOG.

<sup>2</sup> Er setzt sich zusammen aus:

- a. der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS);
- b. der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements;
- c. der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA).

<sup>3</sup> Die Vorsteherin oder der Vorsteher des VBS hat den Vorsitz.

### **1.2 Aufgaben**

<sup>1</sup> Der SiA hat folgende Aufgaben:

- a. Er beurteilt die sicherheitspolitische Lage.
- b. Er koordiniert departementsübergreifende sicherheitspolitische Geschäfte.
- c. Er erteilt der Kerngruppe Sicherheit (KGSi) Aufträge.

---

<sup>1</sup> SR 120

<sup>2</sup> SR 172.010

- d. Er kann sicherheitspolitische Geschäfte für Entscheide des Bundesrats vorbereiten.

<sup>2</sup> Er kann die KGSi in Krisensituationen beiziehen und ihr Koordinationsaufgaben übertragen.

### **1.3 Sekretariat**

<sup>1</sup> Das Generalsekretariat des VBS führt das Sekretariat des SiA. Es ist für die Einladung, die Traktandenliste und das Protokoll zuständig.

<sup>2</sup> Die Departemente melden der Sekretärin oder dem Sekretär die im SiA zu behandelnden Geschäfte und stellen sicher, dass der Bundesrat rechtzeitig über das Ergebnis der Beratungen im SiA informiert wird.

<sup>3</sup> Das Sekretariat des SiA stellt der Geschäftsprüfungsdelegation die Einladung, die Traktandenliste und das Protokoll zu.

### **1.4 Sitzungen**

<sup>1</sup> Der SiA tritt bei Bedarf, mindestens jedoch vier Mal jährlich zusammen.

<sup>2</sup> Ständige Teilnehmende an den SiA-Sitzungen sind:

- a. die Direktorin oder der Direktor des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB);
- b. die Bundesratssprecherin oder der Bundesratssprecher;
- c. die Sekretärin oder der Sekretär.

<sup>3</sup> Jedes Mitglied des SiA kann sich zu den Sitzungen von ein oder zwei Personen aus seinem Departement begleiten lassen.

<sup>4</sup> Bei Bedarf kann der SiA weitere Personen beiziehen.

### **1.5 Koordination mit den Kantonen**

<sup>1</sup> Der Koordinationsbedarf mit den Kantonen wird an jeder Sitzung des SiA geklärt.

<sup>2</sup> Die Koordination erfolgt über die Politische Plattform des Sicherheitsverbunds Schweiz.

## **2 Kerngruppe Sicherheit**

### **2.1 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die KGSi setzt sich aus den folgenden ständigen Mitgliedern zusammen:

- a. der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär des EDA;
- b. der Direktorin oder dem Direktor des NDB;
- c. der Chefin oder dem Chef Sicherheitspolitik des VBS;

d. der Direktorin oder dem Direktor des Bundesamts für Polizei.

<sup>2</sup> Die Mitglieder können sich bei Bedarf vertreten lassen.

<sup>3</sup> Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS) sowie die oder der Delegierte des Sicherheitsverbunds Schweiz (SVS) sind nichtständige Mitglieder der KGSi.

<sup>4</sup> Bei Bedarf kann die KGSi weitere Personen aus der Verwaltung oder von externen Stellen beiziehen.

<sup>5</sup> Die Chefin oder der Chef Sicherheitspolitik des VBS hat den Vorsitz.

## **2.2 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die KGSi ist für die Darstellung und Beurteilung der sicherheitspolitisch relevanten Lage und die Früherkennung von Herausforderungen im sicherheitspolitischen Bereich zuständig. Der NDB koordiniert mit dem Nachrichtenverbund die gemeinsame Lagebeurteilung; er bezieht dabei die Kenntnisse und Einschätzungen der in der KGSi vertretenen Dienststellen mit ein.

<sup>2</sup> Die KGSi koordiniert Geschäfte auf sicherheitspolitischer und operativer Ebene und sorgt für den Einbezug der betroffenen Dienststellen.

<sup>3</sup> Die in der KGSi vertretenen Dienststellen haben das Recht, dem SiA Anträge zu unterbreiten; sie ziehen dazu die anderen Mitglieder bei.

<sup>4</sup> Die KGSi tritt bei Bedarf, mindestens jedoch sechs Mal jährlich zusammen.

## **2.3 Sekretariat**

<sup>1</sup> Das VBS führt das Sekretariat der KGSi. Es wird von der Sekretärin oder dem Sekretär des SiA geleitet.

<sup>2</sup> Die Sekretärin oder der Sekretär leitet eine Koordinationsgruppe, die aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Dienststellen der KGSi besteht. Die Koordinationsgruppe ist für die administrative und inhaltliche Vor- und Nachbereitung der Sitzungen zuständig.

<sup>3</sup> Das Sekretariat stellt der Geschäftsprüfungsdelegation das Protokoll der Sitzungen zu.

## **2.4 Zusammenarbeit mit den Kantonen**

<sup>1</sup> Eine Vertreterin oder ein Vertreter der KKPKS sowie die oder der Delegierte des SVS werden bei kantonsbezogenen Geschäften zu den Sitzungen der KGSi eingeladen, mindestens jedoch zwei Mal jährlich.

<sup>2</sup> Die Vertreterin oder der Vertreter der KKPKS sowie die oder der Delegierte des SVS erhalten die Traktanden aller Sitzungen der KGSi. Aus Geheimhaltungsgründen können Traktanden von der Liste entfernt werden.

<sup>3</sup> Bei Bedarf kann die KGSi weitere Vertreterinnen und Vertreter der Kantone zu den Sitzungen einladen.

### **3 Inkrafttreten**

Diese Weisungen treten am 1. März 2023 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr